



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 32. Der sogenannte Buß- und Betttag

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

dessen wurden die obigen Satzungen im Jahre 1901 auch in Detmold und Lage und 1902 in Salzuflen eingeführt; desgleichen 1902 in Schwalenberg, als hier die seit 1857 übliche Kirchensteuerhebung nach dem Brandkataster versagte.

§ 32.

Der sogenannte Buß- und Betttag.

Die Protestanten der lippischen Landeskirche feierten früher den Freitag vor Michaelis als Buß- und Betttag. Dieser Tag hatte für Lippe eine besondere geschichtliche Bedeutung. Graf Simons VI. erste Ehe mit Ermgard, Gräfin von Rietberg (1578—1584), nämlich war kinderlos; mit großer Sorge dachte Simon an die zu fürchtende Zersplitterung des Landes und erwartete mit heißer Sehnsucht einen Stammeserben, und mit ihm das ganze Land. Als nun die Gemahlin Ermgard am 30. Juli 1584 starb, vermählte sich Graf Simon am 5. November 1585 wieder mit Elisabeth, Gräfin zu Holstein-Schaumburg, die ihm am 21. September, am Matthäustage, 1586 einen Sohn gebar. Da war großer Jubel im Lande. Zur Taufe am 9. Oktober fanden sich auch die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück ein. Damit der Matthäustag seinem Lande noch lange unvergeßlich bleibe, machte Simon eine Stiftung zum Besten der Geistlichen, deren frommen Gebeten er sein Glück zuschrieb. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 26. September sagt er, er habe für den Fall, daß ihm ein Erbe beschert werde, eine Spende von 10 000 Talern gelobt; er bestimmte also, daß jede der 40 Kirchen des Landes davon 250 Taler erhalte. Die Zinsen (je 12 $\frac{1}{2}$ Taler) sollen jährlich am Matthäustage oder vier Wochen danach an die Geistlichen zur Verbesserung ihrer Befoldung gezahlt werden; dagegen sollen diese an jenem Tage für die Erhaltung des landesherrlichen Hauses beten und am Freitage nach vier Wochen eine gemeine Litanei singen. Aus dem

zu Lemgo, Detmold und Lage inkorrekt verfahren wäre. Das ist aber durchaus nicht der Fall, und der geschätzte Herr Verfasser — ich darf das mit seiner Zustimmung hier erklären — wird demnächst auf Grund des ihm früher unbekanntem Aktenmaterials eine Berichtigung ergehen lassen.

damals angeordneten Dankfeste wurde später der Buß- und Betttag, der im Laufe der Zeit noch die Nebenbedeutung eines Erntedank- und Missionsfestes bekam.¹⁾

Für die lippischen Katholiken bestand für diesen Tag keine Verpflichtung zu kirchlicher Feier; sie hatten nur die staatsgesetzliche Festtagsruhe zu beobachten, feierten aber meistens kirchlich mit. Im Jahre 1856 war Pastor Rötttscher in Lemgo an jenem Tage verreist, worüber er mit einem Teile seiner Gemeinde in Mißhelligkeiten kam. Der Magistrat sah in dem Verhalten des Pastors Rötttscher eine anmaßliche Nichtachtung einer landesherrlichen Anordnung und berichtete an die Regierung, diese an das Kabinetts-Ministerium. Als dann der Bischof Martin beim Fürsten seine Aufwartung machte in Detmold, ward auch jener Angelegenheit Erwähnung getan. Der Bischof stellte Verfügung in Aussicht. In dem bereits erwähnten Schreiben des Bischofs vom 30. Dezember 1856 erklärte er sich bereit, ein katholisches Fest auf den lippischen Buß- und Betttag zu verlegen, worüber das Kabinetts-Ministerium sich namens des Fürsten beifällig äußerte. Da die Ausführung sich jedoch verzögerte, verordnete der Bischof vorläufig für das Jahr 1857, daß „am letzten Freitage des September in den katholischen Pfarrkirchen des Fürstentums Lippe ein Hochamt mit Predigt, auch Nachmittagsandacht gehalten werde in der Absicht, Gott, dem Geber alles Guten, für den Segen der Ernte Dank zu sagen; auch wird für diesen Tag für vorgenannte Katholiken das Fast- und Abstinenzgebot insoweit aufgehoben, daß ihnen der Fleischgenuß bei der Mittagsmahlzeit erlaubt ist. Diese Feier des Tages verbindet dieselben aber nicht, sich aller knechtlichen Arbeit, soweit sie durch die Landesgesetze erlaubt ist, zu enthalten.“ Da indes die geplante Festverlegung nicht zustande kam, hielten sich die Katholiken auch in späteren Jahren nach dieser Verordnung.

Im Jahre 1893 wurde in Preußen der bis dahin dort am Mittwoch der vierten Osterwoche gefeierte Buß- und Betttag auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt. Um den Katholiken die ordnungsmäßige Mitfeier zu ermöglichen,

¹⁾ Vgl. Falkmann, Beiträge, Bd. 4, S. 129 ff.

ordnete Papst Leo XIII. auf Wunsch Kaiser Wilhelms II. an, daß der gebotene katholische Feiertag, welcher bis dahin auf den Mittwoch in der vierten Woche nach Ostern angelegt war, auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt werde. Gleichzeitig bestimmte er, daß an dem zuletzt bezeichneten Tage dasselbe feierliche Stundengebet stattfinden solle, welches an dem seitherigen Buß- und Bettage üblich war; endlich auch das Fest Mariä Opferung vom 21. November auf diesen neuen Feiertag übertragen, hingegen das Schutzfest des hl. Joseph auf seine ursprüngliche Stelle, den dritten Sonntag nach Ostern zurückverlegt werde. Durch Verordnung des Bischofs Simar vom 5. April 1893 wurden diese Bestimmungen in der Diözese Paderborn zur Ausführung gebracht. Als dann Lippe Preußen folgte und durch Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1894 den bisherigen Bußtag vom Freitage vor Michaelis auf den Mittwoch in der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegte, erklärte das Bischöfliche General-Vikariat auf Anfrage des damaligen Landdechanten Villotte in Falkenhagen, daß obige päpstliche Verordnung auch für Lippe Geltung habe. Seitdem ist der Buß- und Betttag auch für die Katholiken rechtmäßiger, zur Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Beiwohnung des hl. Messopfers verpflichtender kirchlicher Feiertag.

§ 33.

Frrungen wegen Auslegung der Ediktsbestimmungen.

Es ist begreiflich, daß über die engere oder weitere Auslegung der neuen Rechtsbestimmungen, deren Zustandekommen in den vorhergehenden Paragraphen dargestellt wurde, da und dort auch einmal Meinungsverschiedenheiten vorkamen, zumal in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten. In dieser Beziehung mag hier zunächst ein Prozeß zwischen den Lehrern des hiesigen Gymnasiums und einigen hiesigen Katholiken erwähnt werden. Die Sache war diese: Bei Beerdigungen mußte früher in Lemgo von jeder christlichen Leiche (den jüdischen nicht) neben und mit den sonstigen Gebühren auch an die Gymnasiallehrer eine Leichengebühr gezahlt werden, und zwar 2 Taler 22 Mariengroschen, wenn die